

Schweizerische Armenstatistik 1932

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **31 (1934)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

31. Jahrgang

I. September 1934.

Nr. 9

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Schweizerische Armenstatistik 1932.

(Gesetzliche bürgerliche Armenpflege.)

Von A. Wild, a. Pfr., Zürich 2.

Kantone	Gesamtzahl der Unterstützten	Unterstüt- zungsbetrag Fr.	Vorjahr Fr.	+ Zu- oder - Abnahme
Zürich (1932)	23 931	12 042 029	10 864 266	+ 1 177 763
Bern (1931)	46 157	14 735 015	13 509 733	+ 1 225 282
Luzern (1932)	15 376	2 815 788	2 289 821	+ 525 967
Uri (1932)	797	218 559	206 033	+ 12 526
Schwyz (1932)	2 288	747 077	702 385	+ 44 692
Obwalden (1932)	971	230 354	178 344	+ 52 010
Nidwalden (1932)	643	214 014	190 061	+ 23 953
Glarus (1932)	1 980	843 876	815 496	+ 28 380
Zug (1932)	1 478	327 365	308 435	+ 18 930
Freiburg (1932)	8 246	1 962 924	1 928 521	+ 34 403
Solothurn (1932)	4 725	1 264 381	1 141 456	+ 122 925
Baselstadt (1932)	5 716	1 987 631	1 675 054	+ 312 577
Baselrand (1932)	2 506	1 226 799	1 088 590	+ 138 209
Schaffhausen (1932)	1 851	702 147	672 117	+ 30 030
Appenzell A.-Rh. (1932)	3 715	1 321 202	1 299 160	+ 22 042
Appenzell J.-Rh. (1932)	2 196	265 447	269 368	— 3 921
St. Gallen (1931/32)	13 146	4 157 721	3 828 148	+ 329 573
Graubünden (1932)	4 619	1 415 797	1 388 687	+ 27 110
Nargau (1932)	14 076	3 552 540	3 083 627	+ 468 913
Thurgau (1931)	9 817	2 007 041	1 846 110	+ 160 931
Tessin (1932)	3 262	1 155 279	1 013 014	+ 142 265
Vaadt (1932)	ca. 11 000	2 931 605	2 808 510	+ 123 095
Wallis (1933)	2 536	787 040	775 805	+ 11 235
Neuenburg (1932)	ca. 6 000	1 903 439	1 707 312	+ 196 127
Genf (1932)	4 036	1 372 742	1 247 957	+ 124 785
	191 068	60 187 812	54 838 010	+ 5 353 723
				— 3 921
				+ 5 349 802

Währenddem im Jahre 1931 die Unterstützungsausgaben nur um rund 2 Mill. Franken gestiegen sind, ist ihre Vermehrung im Jahre 1932 schon auf über 5 Mill. angewachsen. Obenan stehen die Kantone Bern und Zürich mit über 1 Mill. Franken, es folgen Luzern mit einer halben und Aargau beinahe einer halben Million Franken. Einen Rückgang der Unterstützungsleistungen hat allein Appenzell J.-Rh. (rund 4000 Fr.) zu verzeichnen. Auch die Zahl der Unterstützten hat sich von 170,100 auf 191,068 vermehrt. Die Armendepartemente, die sich über die Gründe für die stärkere Inanspruchnahme der Armenpflege äußern, machen dafür einmütig die Wirtschaftskrise und die daraus resultierende Arbeitslosigkeit verantwortlich. Thurgau bemerkt noch, daß die gegenwärtige Wirtschaftsnot besonders die Lage der ungelerten Arbeitskräfte und der Leute in älteren Jahren verschlechtert habe. Graubünden stimmt dem letztern bei, hofft aber, daß sich eine wesentliche Erleichterung ergeben dürfte aus den Beträgen, die der Bund zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen den Kantonen zur Verfügung stellen wird. Solothurn macht darauf aufmerksam, daß nicht nur für Bürger im Inland, sondern auch für solche im Ausland Hilfe in vermehrtem Maße einsetzen mußte, und sieht hierin eine Erschwerung der Aufgabe. In der Regel treffe es auch Bürger, die es in der guten Zeit zu Vermögen und Ansehen gebracht haben, durch die schlimmen Verhältnisse in den auswärtigen Staaten aber wieder um Hab und Gut gekommen seien. Nidwalden weist ebenfalls auf die vermehrten Ansprüche arbeitsloser Familien hin, die sich in andern Kantonen und auch im Auslande (speziell in Deutschland) aufhalten. Bern führt über diese, die Armenpflege stark belastende und erschwerende Auslandsunterstützung folgendes aus: In zahlreichen Fällen müssen wir den ganzen Lebensunterhalt im Ausland bestreiten, damit die Heimschaffung vermieden werden kann. Diese sogenannten abgelösten Fälle betreffen zu einem großen Teil abgebaute Melker mit großen Familien, namentlich in Deutschland, die auch bei uns keine Existenz mehr finden können. Heimschaffung wird nur dann veranlaßt, wenn Arbeit in Aussicht steht, oder wenn die besonderen Verhältnisse, in denen die Unterstützten im Auslande leben, dies als empfehlenswert erscheinen lassen, oder wenn Anstaltsversorgung in Frage kommt. So werden namentlich ledige Unterstützungsbedürftige nicht im Ausland unterstützt, sondern heimgeschafft. Die heimgenommenen Fälle bieten meistens die größten Schwierigkeiten. So kommt es oft vor, daß die im Ausland Geborenen keine der Nationalsprachen sprechen, was ihre Vermittlung in Arbeitsstellen sehr erschwert. Akademiker, die ihr Staatsexamen im Aufenthaltsland bestanden haben, können ihre Kenntnisse im Heimland nicht verwerten und auch mangels Arbeit außerberuflich nicht beschäftigt werden. Baselland fügt seinem Bericht eine Aufstellung bei über die Verteilung der Unterstützung nach den Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Danach entfallen auf die Arbeitslosigkeit 24,5% der Unterstützungsausgaben, auf hohes Alter 18,25%, Krankheit 15,7%, Verwaisung 13%, geringer Verdienst 9,05% usw., Aargau stellt fest, daß infolge der gewaltigen Anforderungen an die Gemeinden durch die allgemeine Not einzelne arme Bürgergemeinden am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind, und Solothurn erwähnt ebenfalls: Es gibt Gemeinden, die ihre Unterstützungsaufgaben kaum mehr zu erfüllen imstande sind. Baselstadt, Genf, Schaffhausen und Schwyz enthalten sich weiterer Ausführungen.

Hinzuzuzählen sind noch zu der Summe von 60 187 812 Fr.
die Aufwendungen der Kantone an die Kostgelder für die in den
verschiedenen Anstalten (Spitälern, Erziehungs- und Ver-
sorgungsanstalten) untergebrachten Armen und die Unter-
stützungen für Schweizer nach dem Bundesgesetz von 1875
und für Ausländer nach den Staatsverträgen schätzungsweise 14 000 000 Fr.

die Auslagen der Bundesarmenpflege im Jahre 1932:

für Schweizer im Ausland	550 000 Fr.
für heimgekehrte Schweizer	361 693 Fr.
für die wieder eingebürgerten Frauen	151 496 Fr.

Total der amtlichen Unterstützung 75 251 001 Fr.

(1931: 69 828 794 Fr.). Total der Unterstützung der organisierten freiwilligen Armenpflege ca. 12 000 000 Fr. Insgesamt wurden also in der Schweiz im Jahre 1932 für Unterstützungszwecke 87 251 001 Fr. oder auf den Kopf der Bevölkerung (1830: 4 066 400) 21.45 Fr. ausgegeben. W.

Unterstützungspflicht eingebürgerter Ausländer gegenüber den ausländischen Angehörigen.

Mit einem besonderen Fall familienrechtlicher Unterstützungspflicht hatte sich die 2. Zivilabteilung des Bundesgerichtes zu befassen. Von zwei Schwestern Emilie und Bertha Sch., ursprünglich beide deutscher Nationalität, wohnt Emilie Sch. heute noch als Deutsche in der württembergischen Gemeinde Eßlingen. Sie ist unverheiratet, infolge von Krankheit weitgehend arbeitsunfähig und bedarf der Unterstützung. Unter Berufung auf Art. 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, wonach „Geschwister gegenseitig verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden“, verlangte sie eine solche Unterstützung von ihrer seit mehr als 40 Jahren in Zürich wohnenden Schwester Bertha Sch., die zufolge Verheiratung das zürcherische Bürgerrecht erworben hatte und in ökonomisch sehr guten Verhältnissen sich befindet. Die beklagte Schwester erklärte sich auch bereit, freiwillig für ihre Schwester bestimmte Unterstützungen zu leisten, lehnte aber eine Rechtspflicht für solche Leistungen ab. Sie machte geltend, das Rechtsverhältnis der Parteien unterstehe nicht ausschließlich dem schweizerischen Recht, sondern dem Personalstatut des Ansprechers wie des Belangten, hier also sowohl dem deutschen als auch dem schweizerischen Recht. Da aber das deutsche Recht keine Unterstützungspflicht der Geschwister kenne, sei der Anspruch un begründet.

In Übereinstimmung mit dem Bezirksgericht Zürich hat auch das Obergericht des Kantons Zürich die Klage gutgeheißen und die in Zürich wohnende Beklagte verpflichtet, ihre Schwester ab 1. Januar 1933 bis auf weiteres mit Fr. 130.— monatlich zu unterstützen. Das Bundesgericht hat aber eine gegen dieses Urteil eingelegte Berufung gutgeheißen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Unterstützungspflicht grundsätzlich verneint. Dies aus folgenden Gründen: Von den Vorinstanzen sei die Klage ausschließlich in Anwendung von Art. 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches gutgeheißen worden. Da indessen die Klägerin Deutsche sei und in Deutschland wohne, so sei vorab zu untersuchen, ob sie sich überhaupt auf diese Bestimmung berufen könne, insbesondere ob sie zu den Personen gehört, denen der Gesetzgeber dort Unterhaltsansprüche gewährleiste. Das sei aber zu verneinen.

Der Gesetzgebungsgewalt eines Staates unterstehen grundsätzlich nur die im Inland befindlichen Personen und darüber hinaus noch die im Ausland befindlichen eigenen Staatsangehörigen. So wenig es nun anerkanntermaßen einem Gesetzgeber zusteht, den im Ausland lebenden Ausländern irgendwelche Pflichten aufzuerlegen, so wenig ist zu vermuten, daß er ihnen Rechte zuerkennen will. Für die Annahme, daß der schweizerische Gesetzgeber in Art. 328 ZGB. auch einem im Ausland wohnhaften Ausländer Unterstützungsansprüche gegen seine in der Schweiz niedergelassenen Geschwister habe verschaffen wollen, bedürfte es daher bestimmter